

Anwaltsbüro • Kaiserdamm 13 • D – 14057 Berlin

Landgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt am Main

Vorab per Telefax ohne Anlagen 069 - 1367 - 6050

**Dipl Pol Bernd Schrader**  
**Rechtsanwalt**

Kaiserdamm 13  
D – 14057 Berlin

Telefon (030) 89 09 37 91  
Telefax (030) 89 09 37 88  
EMail buero@raberndschrader.de

Bürozeiten  
Mo – Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr  
Fr 8.30 – 15.00 Uhr

Unser Zeichen  
300609 ja

Datum  
05.04.2017

In Sachen  
BFL Beteiligungsgesellschaft mbH  
g e g e n  
BVS i. A.  
- 3 – 14 0 150 / 09 –

danke ich für die gewährte Fristverlängerung.  
Nachfolgend trägt die Klägerin unter  
Berücksichtigung des Urteils OLG Frankfurt am Main  
vom 30.06.2014 zu 1 U 253 /11, vgl. Anlage B 46,  
sowie des Vortrags der Beklagten vom 23.11.2016 zur  
Eigentumslage am Aufbau-Verlag vor. Eine  
ergänzende Stellungnahme erfolgt innerhalb der  
laufenden Frist.

A) Der Beschluß des BGH vom 25.10.2016 zu VIII ZR 361 / 14

Der Beschluß des BGH vom 25.10.2016 zu VIII ZR 361 / 14 enthält nichts zu Gunsten der Beklagten.

Aus der Nichtzulassung der Revision kann nämlich auf ein inhaltlich zutreffendes Berufungsurteil nicht geschlossen werden. Nach der revisionsrechtlichen Rechtsprechung sind falsche, also rechtswidrige Urteile der Instanzgerichte als solche keineswegs korrekturbedürftig, nicht einmal dann, wenn sie gegen die Grundsätze der Rechtsprechung des BGH verstoßen.

BGH vom 08.09.2004  
V ZR 260 / 03  
NJW 2005, 154 (155 ISp) mwN

Nur wenn in einem Berufungsurteil über eine Divergenz im herkömmlichen Sinn hinaus eine schwer erträgliche, ständige Fehlerpraxis in weiteren Urteilen feststellbar ist, kommt die Zulassung der Revision wegen des Interesses der Allgemeinheit an einer BGH-Entscheidung überhaupt in Betracht.

BGH vom 27.03.2003  
V ZR 251 / 02  
NJW 2003, 1943 (1945 ISp)

Dabei sprechen nach dem BGH – anders als der lediglich gesunde Menschenverstand des Laien es als naheliegend ansehen könnte – gerade evidente Rechtsfehler in der angegriffenen Entscheidung – wie vorliegend festzustellen – eher gegen als für die Zulassung der Revision, da nämlich die Schwere der Fehler der Wiederholung bzw. der Nachahmung entgegenstehen soll.

BGH aaO Seite 1945 ISp mwN

Ausweislich des Beschlusses vom 25.10.2016 hat der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde allein deswegen zurückgewiesen, weil er dem Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung zumaß und aus seiner Sicht die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordere, vgl. Anlage B 48 Blatt 2. Der BGH dürfte das Urteil als Einzelfallentscheidung angesehen haben, die noch dazu in wesentlichen Teilen auslaufendes bzw. bereits ausgelaufenes Recht betraf, wobei offenkundig aus seiner Sicht, vgl. die dargelegte Rechtsprechung, gerade deren evidente Fehlerhaftigkeit die Gefahr von Nachahmungen nicht besorgen ließ, was damit der Zulassung der Revision entgegenstand.

Von einer Bestätigung der Richtigkeit des Urteils des OLG Frankfurt am Main vom 30.06.2014 zu 1 U 253 / 11 kann danach keine Rede sein. Nach der Rechtsprechung ist vom Gegenteil auszugehen.

B) Das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 30.06.2014 zu 1 U 253 / 11  
Der neue Vortrag der Beklagten

Dem Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 30.06.2014 steht die Unrichtigkeit auf der Stirn geschrieben, was umso bemerkenswerter ist, als dem Gericht sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen und Umstände, dazu in urkundlicher Form, vorgelegen haben. Das Gericht erkennt an, daß das Politbüro der SED durch seinen Beschluß vom 31.07.1962 zur Profilierung von partei- und organisationseigenen Verlagen das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag anerkannt und festgestellt hat, also gerade im Hinblick auf die erst durchzuführende Profilierung, wobei es darin sodann um den Gegenstand / das Ziel der Profilierung ging, die politisch-ideologische und ökonomische Leitung des Aufbau-Verlag, die schon bis dato nicht beim Kulturbund selbst, sondern beim Druckerei- und Verlagskontor – DVK – gelegen hatte, von diesem auf die im Ministerium für Kultur neu eingerichtete Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel überzuleiten, also von einer Verwaltungsstelle auf eine andere, vgl. Anlage K 27 Blatt 1 und 2 unter 1.) und 2.). Ferner hat das

Berufungsgericht anerkannt, daß sich daran durch die Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962 nichts geändert hat, vgl. Anlage K 28,

OLG FfM  
UA Blatt 20 Absatz 2

wobei die dortigen Eigentumsfeststellungen lediglich eine deklaratorische Bekräftigung der Regelung aus dem Beschluß des Politbüros vom 31.07.1962 sind. Die Vertragspartner **aller** Verwaltungsvereinbarungen – auch derjenigen vom 31.12.1963 und vom 18.04.1984 –, das Zentralkomitee der SED, erst recht dessen Abteilungen, und die HV Verlage und Buchhandel im Ministerium für Kultur, waren dem Politbüro der SED nachgeordnet, vgl. dazu noch nachfolgend. Durch Vereinbarungen oder Handlungen untergeordneter Stellen konnte der Beschluß des Politbüros nicht außer Kraft gesetzt werden. Dies galt bis zur Wende 1989 und darüber hinaus. Der Beschluß selbst ist wie vorgetragen nie aufgehoben worden.

In Ansehung dessen erklärt das Berufungsgericht aber nicht ausschließen zu können, daß irgendwann von irgendwem nach Ablauf des 28.12.1962 das Organisationseigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag im Wege einer Staatlichen Reorganisation in Form der Verschmelzung der SED zugewiesen worden sein könnte, die dann 1990 den Aufbau-Verlag in Volkseigentum hätte übertragen können. Nähere Ausführungen fehlen.

OLG FfM  
UA Blatt 20 Absätze 3 ff

Es hat dabei den gesamten – auch in diesem Rechtsstreit erbrachten – Vortrag weit überwiegend übergangen bzw. nur selektiv zur Kenntnis genommen. Das auf der Basis gefundene Ergebnis

- "... nach der Zusammenfassung des Aufbau-Verlags (1945) mit weiteren Verlagen unter neuer Firmierung im Jahr 1964 der Verlag jedoch nur noch als parteieigener Verlag ausgewiesen wird."

OLG FfM

UA Blatt 21 Absatz 1 am Ende

- "Der Senat hat bei einer Gesamtschau aller vorgenannten Umstände und Indizien nicht die erforderliche, allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietende Überzeugung gewinnen können, daß es auszuschließen ist, daß der Verlag im Frühjahr des Jahres 1990 im Eigentum der SED / PDS stand."

OLG FfM

UA Blatt 24 Absatz 3 Satz 1

ist mit dem ausdrücklichen Inhalt der umfassend vorgelegten Urkunden, ferner mit den Grundsätzen der richterlichen Überzeugungsbildung, völlig unvereinbar. Auch dem neuen Vortrag der Beklagten ist nicht zu folgen.

I.) Die Zeit ab der Umtragung 1955 in das HRC bis zur Profilierung 1962

Das Statut des Aufbau-Verlag vom 10.01.1961

Der Aufbau-Verlag als Rechtsträger von Volkseigentum

Ab der Umtragung 1955 ist der Aufbau-Verlag wie dargelegt nach der Rechtsprechung des BGH iVm dem Recht der DDR, darunter das HR-Recht und das VEB-Firmenrecht, ein OEB des Kulturbund gewesen.

- Klage Blatt 19 bis Blatt 24 oben mwN BGH sowie wN iVm Anlage K 23
- "...**organisationseigene Betriebe** ...  
Soweit die ... gesellschaftlichen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftliche Leistungen zu erbringen haben, werden von ihnen ... Wirtschaftseinheiten in Gestalt von Betrieben (OB) ... gebildet.  
Sie können auf Antrag in das Register der Volkseigenen Wirtschaft eingetragen werden, womit ihre Rechtssubjektivität eindeutig ist."  
Wirtschaftsrecht. Lehrbuch 1985 Seite 75 rSp (Anlage K 205)

Ergänzend: Sowohl im Jahresbericht für das Geschäftsjahr **1955**, also bereits für die Zeit nach der Umtragung, als auch im nachfolgenden Jahresbericht für das Geschäftsjahr **1956** wurde der Aufbau-Verlag als Verlag des Kulturbund bezeichnet.

B e w e i s

- "Der Aufbau-Verlag ist der Verlag des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands."  
Jahresbericht 1955 vom 15.05.1956 im Auszug  
(Anlage K 206)
- Jahresbericht 1956 vom 29.03.1957 im Auszug  
(Anlage K 207)

Ab 1956 kam es zu politisch motivierten Vorwürfen gegen den Verlagsleiter Walter Janka und andere leitende Mitarbeiter des Aufbau-Verlag, darunter Herrn Heinz Zöger. Der Kulturbund entschloß sich in der Sitzung seines obersten Leitungsgremiums, des Bundessekretariats, vom 11.03.1957 zur fristlosen Entlassung der Herren Janka und Zöger, da sie daran mitgewirkt hätten, den Aufbau-Verlag und die von diesem herausgegebene Zeitschrift SONNTAG "... vom Kulturbund unabhängig zu machen und sie sogar als Position für republikfeindliche Ziele zu benutzen ...". Als Organ des OEB wurde Walter Janka unverzüglich abberufen, vgl. die HRC-Eintragung vom 10.04.1957, Anlage K 165 unter Nr. 2. Unter dem 12.04.1957 sandte der Bundessekretär, Herr Prof. Dr. Schulmeister, Entwürfe der Kündigungsschreiben für die Dienstverträge an den Präsidenten des Kulturbunds, Herrn Minister für Kultur Johannes R. Becher, und bat um Zustimmung, nach deren Erteilung die Kündigungen auch ausgesprochen wurden.

B e w e i s

Entwurf des Kündigungsschreibens Walter Janka nach dem Protokoll des Bundessekretariats des Kulturbund vom 11.03.1957

Schreiben des Kulturbunds an den Minister  
für Kultur, Herrn Johannes R. Becher,  
Präsident des Kulturbund, vom 12.04.1957  
(Anlage K 208)

Unter dem 28.03.1958 teilte der Nachfolger Walter Jankas, Herr Claus Gysi, dem Kulturbund mit, "... nachdem die fristlosen Kündigungen für J a n k a und Z ö g e r seitens des Kulturbundes ausgesprochen ..." worden waren, fordere die – damalige – Verwalterin, das Druckerei- und Verlagskontor, vgl. Anlage K 165 unter Nr. 1 c, vom Aufbau-Verlag die Kündigung der Versicherungsverträge für die zusätzliche Altersversorgung. Herr Gysi bat den Kulturbund um Unterzeichnung und Rücksendung der mit dem Schreiben überreichten Kündigungsschreiben.

B e w e i s  
Schreiben des Aufbau-Verlag an den  
Kulturbund vom 28.03.1958  
(Anlage K 209)

Ein in Volks- oder Parteieigentum geratener Aufbau-Verlag hätte für die Umsetzung der vorstehend dargelegten Maßnahmen und Handlungen und für die Abgabe der erforderlichen – rechtsgeschäftlichen – Erklärungen der Mitwirkung des Kulturbund nicht bedurft.

Daß im Statut für den Aufbau-Verlag vom 10.01.1961 der Status des Kulturbund als Eigentümer umfassend manifestiert ist, ist dargelegt, gleichfalls, daß die Einräumung von Nutzungsrechten an Gegenständen des Volkseigentums an organisationeigene Betriebe, die verfassungsrechtlich vorgesehen war, vgl. Art. 12 (2) Satz 4 Verf DDR 1969 / 1974, daran nichts änderte. Das Statut ist nie aufgehoben worden.

Schriftsatz vom 20.12.2010  
Blatt 4 bis Blatt 10 unter II.)  
(Anlagen K 187, K 166)

## II.) Keine Staatliche Reorganisation gesellschaftlicher Organisationen Keine Verschmelzung selbständiger Unternehmen

Weder konnte der Kulturbund, die gesellschaftliche Organisation, Gegenstand einer Staatlichen Reorganisation werden, geschweige denn einer seiner Betriebe, noch ist es zu einer Verschmelzung gekommen.

### 1.) Keine Staatliche Reorganisation

Die Substanzlosigkeit der – grundlegenden – Annahme einer Staatlichen Reorganisation erweist sich schon daraus, daß dieses DDR-Rechtstinstitut bekanntlich ausschließlich auf staatliche juristische Personen anwendbar gewesen ist, wie bereits die Bezeichnung hinreichend verdeutlicht. Wurden diese – z. B. Volkseigene Betriebe oder Kombinate – aufgelöst, wurde zugleich, durch staatlichen Akt, bestimmt, daß das von ihnen genutzte – ja in Staatseigentum befindliche – Vermögen entweder im Wege der Rechtsnachfolge auf andere staatliche Institutionen übergang, worin die Reorganisation lag, oder daß eine Abwicklung durch Liquidation zu erfolgen hatte.

"Bei der Auflösung staatlicher juristischer Personen wird zugleich bestimmt, daß das Vermögen auf eine oder mehrere staatliche Institutionen im Wege der Rechtsnachfolge übergeht (Reorganisation) oder daß eine Abwicklung (Liquidation) erfolgen soll."

Das Zivilrecht der DDR 2. Aufl.  
Allgemeiner Teil  
Autorenkollektiv / Prof. Dr. Kleine  
Seite 198 mwN  
(Anlage K 210)

Zentrales Tatbestandsmerkmal war also die Auflösung einer staatlichen juristischen Person. Nur in diesem Fall iVm einer damit einhergehend angeordneten Rechtsnachfolge – bei diesen staatlichen juristischen Personen

– kamen als vermögensbezogene (Reorganisations-) Maßnahmen die

Ersetzung, die Verschmelzung, die Angliederung oder die Aufteilung in Betracht.

Wie zuvor  
Seite 199 oben mwN  
(Anlage K 210)

Demgegenüber unterlagen die gesellschaftlichen Organisationen mit ihren verfassungsrechtlich basierten Privilegien, vgl. Art. 29 Verf / DDR, deren Vermögen statusbedingt gerade nicht dem Staat, sondern ihren Mitgliedern gehörte, vgl. § 18 (4) Satz 2 ZGB, völlig anderen Voraussetzungen. Sie konnten **nur** im freiwilligen Verfahren aufgelöst und – und gleichfalls erst auflösungsbedingt – ggf. reorganisiert werden. Jede der beteiligten Organisationen mußte für sich und nach Maßgabe ihrer Satzung sowohl ihre Auflösung als auch – und in Übereinstimmung mit den Beschlußfassungen der anderen betroffenen Organisationen – die Neugründung beschließen, die die Rechtsnachfolge der aufzulösenden Organisationen antreten sollte. Nur als Annex dazu waren die Vermögensverhältnisse auf die Neugründung zu bereinigen. Das gesamte Handeln bedurfte darüber hinaus und schließlich der Registrierung, und zwar als Wirksamkeitsvoraussetzung.

"Bei den genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen ist eine Auflösung im Wege der Reorganisation **nur** im freiwilligen Verfahren möglich. Hierzu ist ein Beschluß aller an der Reorganisation beteiligten Organisationen erforderlich.

Die Reorganisation ist erst mit der Registrierung wirksam.

In den übrigen Fällen erfolgt eine Auflösung im Wege der Abwicklung."

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Wie zuvor Seite 200 oben mwN

(Anlage K 210)

Der Verweis auf Kleine findet sich – u. a. – in der vom OLG Frankfurt am Main herangezogenen Entscheidung des Kammergerichts vom 21.08.2001 mit der Maßgabe, daß das Kammergericht aaO das für die Beurteilung wesentliche Wort "... nur ..." aus seinem Zitat herausgelassen hat.

- OLG Frankfurt am Main  
UA Blatt 20 Absatz 3 Satz 1
- KG vom 21.08.2001  
1 W 8620 / 99  
BA Blatt 19 Absatz 1 letzter Satz
- Im Vergleich zu dem soeben zitierten  
Kleine aaO Seite 200 oben mwN  
(Anlage K 210)

Da sowohl der Kulturbund als auch die SED zu den verfassungsrechtlich privilegierten gesellschaftlichen Organisationen gehörten, zu keiner Zeit hingegen staatliche juristische Personen gewesen sind, kam die Anwendung des allein für die letztgenannten geltenden Instituts der Staatlichen Reorganisation auf sie eo ipso nicht in Betracht, erst recht nicht auf einzelne ihrer Betriebe. Durch seine Inanspruchnahme des geraden Gegenteils, auch noch bei ausdrücklicher Hervorhebung der einander ausschließenden Merkmale,

"Nicht ausschließen läßt sich jedoch, daß das **organisationseigene** Eigentum des Kulturbundes am Aufbau-Verlag (1945) nachfolgend im Wege **staatlicher** Reorganisation in Form der Verschmelzung ... der SED zugewiesen worden ist und 1990 nunmehr ein OEB der SED / PDS war ..."

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

OLG FfM

UA Blatt 20 Absatz 3 Satz 1

liefert das OLG Frankfurt am Main den expliziten Nachweis für die

Unhaltbarkeit seines Urteils. Mit keinem Wort erläutert es, warum in Ansehung der Rechtslage der Aufbau-Verlag einer Staatlichen Reorganisation unterworfen gewesen sein soll, wenn das Politbüro der SED mit seinen Profilierungsmaßnahmen auf staatliche juristische Personen überhaupt nicht abhob, auch nicht / nicht einmal auf gesellschaftliche Organisationen, sondern ausdrücklich und ausschließlich auf partei- und organisationseigene Betriebe. Ferner ist nirgendwo erörtert, aus welchem Grund und wie ein Eigentumsverlust gegen die ausdrücklichen und nie aufgehobenen Festlegungen des Politbüros der SED vom 31.07.1962 zustande gekommen sein soll.

## 2.) Keine Verschmelzung

Schon weil Verschmelzungen nur als Folgemaßnahmen nach der Auflösung staatlicher juristischer Personen in Betracht kamen, der Aufbau-Verlag aber als organisationseigener Betrieb verfaßt war, und weil es noch nicht einmal um die Auflösung der gesellschaftlichen Organisation Kulturbund ging, der er gehörte, konnte er nicht verschmolzen werden. Unabhängig von den Vorausführungen erläutert das Berufungsgericht seine gegenteilige Annahme mit keinem Wort, obgleich sowohl der Aufbau-Verlag als auch Rütten & Loening in Berücksichtigung ihrer fortdauernden Selbständigkeit als separate Unternehmen – und nicht als VEB – in HRC eingetragen waren

Schriftsatz vom 11.10.2010  
Blatt 32 / Blatt 33 iVm Anlagen K 165, K 172

und blieben – noch in den Verträgen vom 18.09. / 27.09.1991 und vom 24.11.1992 sind bekanntlich auch beide Unternehmen als selbständige Gesellschaften verkauft worden – und obgleich dementsprechend der Fortbestand von Rütten & Loening "... als juristische Person auch nach Angliederung an den Aufbau-Verlag Berlin und Weimar ..." nochmals in der Arbeitsrichtlinie Nr. 3 des Stellvertretenden Verlagsleiters Erhard Hähn vom 06.01.1964 festgestellt war.

"Berlin, den 06. Januar 1964  
Arbeitsrichtlinie Nr. 3

Betr.: Schriftwechsel Rütten & Loening  
1.) Der Verlag Rütten & Loening bleibt  
als juristische Person auch nach Angliederung  
an den Aufbau-Verlag Berlin und Weimar  
bestehen.  
(Hähn)"  
Arbeitsrichtlinie Nr. 3 vom 06.01.1964  
(Anlage K 211)

Im Ergebnis einer Verschmelzung hätte nur noch ein Unternehmen existiert. In Ansehung der fortbestehenden Selbständigkeit der Verlage geht das OLG Frankfurt am Main dann auch noch davon aus, daß der Kulturbund durch Verschmelzung sein Eigentum am Aufbau-Verlag verloren habe. Zur Begründung teilt es nichts mit. Damit bleibt auch im Dunkeln, warum es den – aber allgemein bekannten – Umstand völlig außer Betracht ließ, daß der Übergang der Mitgliedschaftsrechte am bisherigen auf den neuen Rechtsträger gerade zu den Wesensmerkmalen des Verschmelzungstatbestands gehört. Das Ergebnis ist durch nichts zu rechtfertigen.

OLG FfM  
UA Blatt 20 Absatz 3

### 3.) Folgerung

Da das Politbüro der SED bei der Profilierung der Verlage die Auflösung einer staatlichen juristischen Person zu keiner Zeit beabsichtigte, vorsorglich: auch nicht diejenige einer gesellschaftlichen Organisation, insbesondere nicht diejenige des Kulturbund oder gar der SED, geschweige denn die Gründung einer gemeinsamen Rechtsnachfolgerin, woraus sich aber nur – und dann nur im Annex – auch die Betroffenheit des Aufbau-Verlag als eines organisationseigenen Betriebs des Kulturbund hätte ergeben können, da überdies eine Verschmelzung der Verlage gerade ausgeschlossen worden war, weil diese selbständige juristische Personen bleiben sollten und auch blieben, da schließlich und insbesondere ein Eigentumsverlust des Kulturbund am profilierten Aufbau-Verlag Berlin und

Weimar nicht beabsichtigt war, die Eigentumsverhältnisse vielmehr unverändert bleiben sollten, wäre nicht einmal die Prüfung der für den Kulturbund und die SED geltenden Regeln über die gesellschaftlichen Organisationen – freiwilliges Verfahren usw. – in Betracht gekommen. Das Berufungsgericht hat nicht einmal die Tatbestandsmerkmale des – wenn auch fälschlich – für anwendbar erachteten Rechtsinstituts geprüft. Sämtliche Subsumtionsvorgänge

OLG FfM

UA Blatt 20 Absatz 3 bis Blatt 24 Absatz 2 am Ende

haben mit den Voraussetzungen der Staatlichen Reorganisation **nichts** zu tun. Schon deswegen sind auch seine Schlußfolgerungen ohne jede Grundlage, so daß es auf die nachfolgenden rein vorsorglichen Darlegungen nicht ankommt.

III.) Eigentum des Kulturbund am unprofilieren und am profilierten

Aufbau-Verlag

Fortdauernde Vermögensfeststellungen iHv DM 3.606,9 Mio

Während einerseits das OLG Frankfurt am Main die erörterten Umstände und Indizien mangels Anwendbarkeit des Instituts der Staatlichen Reorganisation auf Organisationseigentum gar nicht hätte heranziehen dürfen, ergibt sich andererseits aus allen Dokumenten aller sowohl an der Vorbereitung als auch an der laufenden Durchführung / Abwicklung der Profilierung beteiligten Stellen und Institutionen über die Jahrzehnte und völlig übereinstimmend das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag sehr wohl und mit einer allen vernünftigen – sogar nicht mehr vernünftigen – Zweifeln Einhalt gebietenden Sicherheit, und zwar in einer fortdauernd unverändert gebliebenen Feststellung iHv DM 3.606,9 Mio.

Entgegen

OLG FfM

UA Blatt 20 Absatz 3 bis Blatt 24 Absatz 3

1.) Der Beschluß des Politbüros der SED vom 31.07.1962

Das folgt bereits aus dem Beschluß des Politbüros der SED vom 31.07.1962, der das fortbestehende Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag ja auch

und gerade im Hinblick auf die beschlossenen Profilierungsmaßnahmen feststellte, vgl. Anlage K 27. Wie bereits dargelegt – und als gerichtsbekannt unterstellt – ist die SED die alleinige Trägerin der Macht in der DDR gewesen und hat sich in dem vom Zentralkomitee gewählten Politbüro die gesamte Macht über Partei, Staat und Gesellschaft konzentriert. Hieraus folgte, daß nachgeordnete Stellen in Partei oder Verwaltung wie etwa das Ministerium für Kultur Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel oder das Zentralkomitee, erst recht eine von dessen Abteilungen, den genannten Beschluß des Politbüros selbst dann nicht außer Kraft setzen konnten, wenn sie das beabsichtigten. Nur das Politbüro selbst hätte seinen Beschluß abändern bzw. aufheben können.

Der Beschluß des Politbüros vom 31.07.1962 mit seinen Eigentumsfeststellungen zu Gunsten des Kulturbund am Aufbau-Verlag ist aber nicht nur zu keiner Zeit aufgehoben oder abgeändert, sondern im Gegenteil bis zum Ende der DDR stets bestätigt worden, ein für die Beurteilung der gesamten Entwicklung entscheidungserheblicher Umstand.

2.) Die Verwaltungsvereinbarungen und die Bilanzen

Fortdauernde Vermögensfeststellungen iHv DM 3.606,9 Mio

In der nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963 angefertigten Schlußbilanz zum 31.12.1963 wurde das Gesamtvermögen des Kulturbund am unprofilieren Aufbau-Verlag, die Summe aus Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Richtsatzplankredit, mit DM 3.606.852,17 festgestellt.

Klage Blatt 27 bis Blatt 29 iVm Anlage K 30

Genau dieser Betrag wurde in die Eröffnungsbilanz des profilierten Aufbau-

Verlag Berlin und Weimar zum 01.01.1964 übernommen. Bereits daraus ergibt sich zweifelsfrei die fortdauernde Eigentumsposition des Kulturbund.

Klage Blatt 27 bis Blatt 29 iVm Anlage K 31

Genau dieser Betrag wurde im Abkommen zwischen dem Kulturbund und dem Ministerium für Kultur vom 27.02. / 11.06.1964 als "... Vermögen des Kulturbundes im Aufbau-Verlag ..." festgestellt. Dieses ist nie aufgehoben worden.

Klage Blatt 30 / Blatt 31 iVm Anlage K 32 Blatt 2

3.) Die Rechenschaftsberichte für die Geschäftsjahre 1964 bis 1982  
Fortdauernde Vermögensfeststellungen iHv DM 3.606,9 Mio

Es ist dargelegt, daß sämtliche Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur an die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED gerichtet waren, die Vertragspartner der Verwaltungsvereinbarungen, weil diese vom Politbüro selbst am 31.07.1962 mit den Ausführungsmaßnahmen der Profilierung betraut worden war, vgl. Anlage K 27 zu I.) 2.) b Blatt 2 vorletzter Absatz. All diese Rechenschaftsberichte einschließlich ihrer Bilanzen, auch diejenigen für die Geschäftsjahre 1964 und 1965, bestätigen ihrerseits sowohl ausdrücklich die durchgehende Differenzierung zwischen Partei- bzw. Organisationseigentum, vgl. die dortigen Bilanzen aaO, als auch und im besonderen die Feststellungen aus den Verwaltungsvereinbarungen und Bilanzen über das Vermögen des Kulturbund im nunmehr profilierten Aufbau-Verlag Berlin und Weimar iHv gleichbleibend DM 3.606,9 Mio.

Zusammengefaßt ergibt sich:

Im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964 wurde die Überführung der Vermögensanteile der Eigentümer in die Bilanzen der profilierten Verlage mit Wirkung zum 01.01.1964 bestätigt.

"Die in der Tz. 2. erwähnte Profilierung

der **organisationseigenen** Verlag ist im Hinblick auf die Vermögenswerte ordnungsgemäß abgeschlossen.

In den Eröffnungsbilanzen der betroffenen Verlage per 1.1.1964 sind die Vermögenswerte der Schlußbilanzen per 31.12.1963 entsprechend der zentralen Beschlüsse überführt."

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)  
Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur für das Geschäftsjahr 1964  
Blatt 9 letzter Absatz  
Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 17 bis Blatt 20 mwN Anlage B 6

Im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1965 wurde das Vermögen des Kulturbund im profilierten Aufbau-Verlag Berlin und Weimar wiederum und separiert von dem der Partei und anderer Organisationen mit TMDM 3.609,9 festgestellt.

Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 20 bis Blatt 22 iVm Anlagen K 143, K 144  
Anlage K 143 Blatt 9 unter IV.) x)

Das gleiche gilt für den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1970 mit der Maßgabe, daß das Vermögen des Kulturbund mit demjenigen der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft – DSF –, gleichfalls einer gesellschaftlichen Organisation, auf TMDM 4.542,4 zusammengefaßt wurde, die Summe aus TMDM 3.606,9 für das Vermögen des Kulturbund und TMDM 975,5 für dasjenige der DSF, wie sich aus dem Abgleich mit dem Rechenschaftsbericht 1965 erweist, vgl. Anlage K 143 Blatt 9 unter IV.) x), ferner Anlage K 145 Blatt 12 unter 6.).

Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 22 / Blatt 23 iVm Anlagen K 145, K 146

Das gleiche gilt für den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1975, wiederum mit der Maßgabe, daß das Vermögen des Kulturbund mit

demjenigen der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft – DSF –, der gesellschaftlichen Organisation, zusammengefaßt wurde, vgl. Anlage K 147 Blatt 12 unter 6.).

Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 24 / Blatt 25 iVm Anlagen K 147, K 148

Im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1980 wurde das Vermögen des Kulturbund im profilierten Aufbau-Verlag Berlin und Weimar wieder separat und unverändert mit TMDM 3.609,9 festgestellt, vgl. Anlage K 149 Blatt 15 unter 10.).

Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 26 / Blatt 27 iVm Anlagen K 149, K 150

Im Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1982 wurde das Vermögen des Kulturbund im profilierten Aufbau-Verlag Berlin und Weimar wiederum unverändert mit TMDM 3.609,9 festgestellt, vgl. Anlage K 151 Blatt 14 unter 10.).

Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 27 bis Blatt 29 iVm Anlagen K 151, K 152

#### 4.) Reine Vermögensverwaltung durch das Ministerium für Kultur

In allen Rechenschaftsberichten, ferner in HRC, ist ausdrücklich festgelegt, daß das Ministerium für Kultur lediglich als **Vermögensverwalterin** tätig gewesen ist, vgl. Anlagen K 143 bis 152, K 165, K 172.

#### 5.) Die Feststellungen des ZK der SED vom 12.05.1983

Die Zentrale Revisionskommission Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED bestätigte ihrerseits unter dem 12.05.1983, daß das Ministerium für Kultur partei- **und** organisationseigene Verlage, darunter den "... Aufbau-Verlag / Rütten & Loening ..." – dazu noch nachfolgend –,

nur anleitete und verwaltete, nach der Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962, nach der bekanntlich die Eigentumsverhältnisse unverändert blieben, vgl. Anlage K 28, wie vom Politbüro zuvor am 31.07.1962 festgelegt.

Schriftsatz vom 11.10.2010  
Blatt 30 / Blatt 31 iVm Anlage K 171

In Übereinstimmung mit diesen Eigentumsfeststellungen hat das ZK der SED folgerichtig 2 ½ Jahre später, unter dem 19.12.1985, die weiterlaufenden Gewinnabführungen – nicht: staatliche Zuwendungen – an den Kulturbund aus dem Aufbau-Verlag Berlin und Weimar bestätigt, dazu noch nachfolgend.

IV.) Eigentum des Kulturbund am unprofilierten und am profilierten  
Aufbau-Verlag  
Durchgehende jährliche Gewinnausschüttungen an den Kulturbund

Aus dem Vortrag der Klägerin iVm den dazu vorgelegten Urkunden ergibt sich, daß der Kulturbund in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch des profilierten Aufbau-Verlag Berlin und Weimar durchgehend seine Gewinne vom Verwalter des Verlages, der HV Verlage, ausgeschüttet erhielt, ferner, daß diese zu keiner Zeit mit staatlichen Zuweisungen aus dem Haushalt des Ministeriums der Finanzen verwechselt werden konnten, die stets gesondert erfolgten und auch stets gesondert ausgewiesen worden sind.

1.) Die Rechenschaftsberichte

Bestandteil der vorerwähnten Rechenschaftsberichte sind nicht nur durchgehend die Eigentumsfeststellungen zu Gunsten des Kulturbund, sondern auch die alljährlichen Gewinnausschüttungen an ihn.

Schriftsatz vom 06.09.2010  
Blatt 16 bis Blatt 19 Mitte unter III.) mwN

2.) Die Überweisungsträger zu den Gewinnausschüttungen 1965

Im Geschäftsjahr 1965 überwies das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage, der ab Beginn der Profilierung am 01.01.1964 neu eingesetzte Verwalter, vgl. Anlage K 165 unter Nr. 4 c, in mehreren Teilbeträgen insgesamt M DDR 2.6 Mio. aus „... der Gewinnabführung des Aufbau-Verlag lt. besonderer Vereinbarung...“ bzw. aus „... Gewinnabführung der organisationseigenen Verlage gem. Nachtrag v. 11.3.65 zum Abkommen 1964 ...“ an das Bundessekretariat des Kulturbund.

B e w e i s

Gutschriften zu Überweisungen des MfK  
aus 1965

(Anlage K 212)

Das dort genannte Abkommen 1964 ist das Abkommen vom 27.02. / 11.06.1964, vgl. Anlagen K 32, K 33. Offenkundig sind in dem – hier nicht vorliegenden – Nachtrag vom 11.03.1965 laufende Abschlagszahlungen aus den Verlagsgewinnen vereinbart worden.

Keinesfalls hätte der Kulturbund Gewinnabführungen aus dem Aufbau-Verlag erhalten, wenn ihm dieser nicht gehört hätte.

3.) Die Vereinbarungen des Kulturbund  
mit dem Ministerium für Kultur 1970 / 1971

Der Kulturbund hatte für das Geschäftsjahr 1970 als Planzahl ursprünglich Gewinnabführungen aus dem Aufbau-Verlag iHv M DDR 2.6 Mio. angesetzt. Im Verlauf des Jahres mußte er die geplante Gewinnabführung aus dem Verlag wegen des nicht den Erwartungen entsprechenden Geschäftsjahres 1970 jedoch auf M DDR 2.035 Mio. reduzieren.

B e w e i s

Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur  
für das Geschäftsjahr 1970 unter 4.3 Blatt 10 unten

(Anlage K 145)

Das Bundessekretariat wandte sich daraufhin an das Ministerium der Finanzen, um zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen eine Aufstockung der Zuweisungen aus dem Staatshaushalt von M DDR 6.3 Mio. auf M DDR 6.865 Mio. – also genau um den Differenzbetrag von M DDR 565.000,00 – zu erreichen. Gleichzeitig reduzierte der Kulturbund die Planzahl für die Gewinnabführungen des Aufbau-Verlag im Jahr 1971 auf M DDR 1.690 Mio. Dies hat das Ministerium akzeptiert und die Gewinnabführungen in dieser Höhe wurden dann auch für die Folgejahre beibehalten.

#### B e w e i s

- Haushaltsplan des Bundessekretariats des Kulturbunds für 1971 im Auszug  
Blatt 16 und 25  
(Anlage K 213)
- Finanzanalyse des Kulturbunds vom 09.03.1971 im Auszug:  
“Die Untererfüllung bei den Verlagsabführungen wurden eingehend im Sekretariat des Präsidiums behandelt. Der Ausgleich zum finanziellen Aufkommen wurde im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel und dem Ministerium der Finanzen geregelt.“  
Blatt 17 unter V. und 18 (sic) unter X.  
(Anlage K 214)

Die Unabhängige Kommission hat die jährliche Zahlung der zwischen dem Kulturbund und dem Ministerium für Kultur vereinbarten verstetigten Gewinnabführungen des Aufbau-Verlag an den Kulturbund iHv M DDR 1.690 Mio. für die Zeit bis zur Wende festgestellt, vgl. nachfolgend unter IV.) 6.).

4.) Die Geschäftsbücher des Kulturbund 1982 bis 1987

Auch aus den weiteren Geschäftsunterlagen des Kulturbunds – nachfolgend wie aufgefunden auszugsweise vorzulegen zu den Geschäftsjahren 1982 bis 1987 – ergibt sich dessen fortbestehendes Eigentum am Aufbau-Verlag, hier aus der Verbuchung der Gewinnabführungen, auch für 1984 und darüber hinaus, mithin gerade in Ansehung der Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984. Daß diese Gewinnabführungen der HV Verlage aus den Einnahmen des Verlags entgegen der Darstellung der Beklagten **nichts** mit den staatlichen Zuweisungen aus dem Staatshaushalt zu tun hatten, ergibt sich schon daraus, daß beide darin separat in expliziter Abgrenzung voneinander verbucht wurden, vgl. dazu bereits den Haushaltsplan für 1971, Anlage K 213 Blatt 2.

In den Geschäftsbüchern wird differenziert zwischen der Gesamtorganisation "... Kulturbund der DDR ..." einschließlich aller ihrer regionalen Teilgliederungen einerseits und dem haushalterisch gesondert geführten "... Bundessekretariat ..." andererseits. Es sind jeweils – ausdrücklich formuliert – nicht Plandaten, sondern Ist-Positionen zum Abschluß des jeweiligen Geschäftsjahres dargestellt. Die planmäßigen Gewinnabführungen in der seit 1971 vereinbarten Höhe von M DDR 1.690 Mio. sind darin für das Geschäftsjahr 1982 verbucht.

B e w e i s

Geschäftsjahr 1982

Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen

Kulturbund der DDR

(Anlage K 215)

Kulturbund Bundessekretariat

(Anlage K 216)

Die genannten Positionen in den Anlagen K 215, K 216 sind jeweils links mit Gedankenstrichen versehen.

Die Geschäftsbücher aus den Jahren 1983 bis 1987 – wiederum mit ihren jeweiligen Ist-Positionen zum Abschluß der Geschäftsjahre – enthalten entsprechende Einträge, wobei nachfolgend nur die Buchauszüge für das Bundessekretariat vorgelegt werden.

## B e w e i s

- Geschäftsjahr 1983  
Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen  
(Anlage K 217)
- Geschäftsjahr 1984  
Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen  
(Anlage K 218)
- Geschäftsjahr 1985  
Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen  
(Anlage K 219)
- Geschäftsjahr 1986  
Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen  
(Anlage K 220)
- Geschäftsjahr 1987  
Gesamtausgaben / Gesamteinnahmen  
(Anlage K 221)

## 5.) Die Bestätigung des ZK der SED vom 19.12.1985

Unabhängig von diesen Geschäftsbüchern, jedoch in völliger Übereinstimmung mit diesen, hat das ZK der SED dem Kulturbund unter dem 19.12.1985 dessen Finanzplan für das Geschäftsjahr 1986 bestätigt. In der Bestätigung sind auf der Einnahmenseite die Gewinnabführungen aus dem Aufbau-Verlag Berlin und Weimar als Verlagsabführungen iHv M DDR 1.690 Mio ausgewiesen, davon zweifelsfrei abgegrenzt die staatlichen Zuweisungen iHv M DDR 23.050 Mio.

## B e w e i s

Schreiben des ZK der SED  
Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe  
vom 19.12.1985 Blatt 1 unter I.)  
(Anlage K 222)

## 6.) Die Feststellungen der Unabhängigen Kommission 1994 und 1998

Ohne daß es nach dem Vorigen noch darauf ankommt, ist auf die Feststellungen der bekanntlich eigens zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und der Massenorganisationen der DDR eingerichteten Unabhängigen Kommission Bezug zu nehmen, nach deren Bericht vom 17.03.1994 "... der Kulturbund bis 1989 einschließlich pauschalierte Gewinnabführungen vom Ministerium für Kultur ..." erhielt. In ihrem nachfolgenden Bericht an den Deutschen Bundestag vom 24.08.1998 bekräftigte sie das mit der Maßgabe, daß nach "... der planmäßigen Abführung von Teilen des Gewinns in Fonds, für Investitionen und für Zinsen ... aus dem Nettogewinn die genannten 1.690.000,00 DM an den Kulturbund ... planmäßig weitergeleitet ..." wurden.

BT-Drucksache 13 / 11 353 vom 24.08.1998  
Blatt 200  
(Anlage B 5)  
Vgl. ferner Anlagen K 78 bis K 81,  
K 83 bis K 86, K 99 bis K 106

V.) Eigentum des Kulturbund am unprofilieren und am profilierten  
Aufbau-Verlag  
Sonstige Umstände

Auch die sonstigen vom OLG Frankfurt am Main herangezogenen Umstände ändern nichts daran, daß der Kulturbund zu keiner Zeit sein Eigentum – und die damit einhergehenden Gewinnansprüche – am Aufbau-Verlag / Aufbau-Verlag Berlin und Weimar verloren hat.

1.) Der Tauschvertrag 1966

Nach dem Vortrag der Beklagten soll sich aus dem Tauschvertrag vom 27.07.1966 die Übergabe des Verlagsgrundstücks Aufbau-Verlag, Französische Straße 32 / 33, aus Volks- in das Parteieigentum der SED ergeben. Das OLG Frankfurt am Main sieht darin ein Indiz zu Gunsten der Beklagten. In der dazu von ihr zu Beweis Zwecken vorgelegten Anlage 2 zum Tauschvertrag ist lediglich die Nr. 32 aufgeführt. Die restlichen

Einträge hat die Beklagte abgedeckt.

- Schriftsatz vom 28.04.2010 Blatt 21 / Blatt 22  
iVm Anlage B 14
- OLG FfM  
UA Blatt 23 Absatz 4

Die Klägerin hat aber dargelegt, daß nach dem Beschluß der SED vom 31.07.1962 von der Profilierung auch der Verlag Kultur und Fortschritt betroffen war, der der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft – DSF – gehörte, und zwar als Organisationseigentum, weil es sich bei der DSF gleichfalls um eine gesellschaftliche Organisation handelte.

"2.) Um die einheitliche staatliche Leitung zu gewährleisten, werden die nachstehenden Verlage

a) der Massenorganisationen  
Aufbauverlag (Deutscher Kulturbund) ...  
Kultur und Fortschritt (Gesellschaft für  
Deutsch-Sowjetische Freundschaft)  
Neues Leben (FDJ) ...

b) die parteieigenen Verlage

...“

Klage Blatt 25 / Blatt 26 iVm Anlage K 27  
unter I.) 2.) a)

Ausweislich der – **vollständigen** – Anlage 2 zum Tauschvertrag in Nr. 33 aaO ist das dort genannte Grundstück Taubenstraße 10 an den Verlag der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft übertragen worden.

Vollständige Seite 4 der Anlage 2 zum Tauschvertrag  
(Anlage K 223)

Daraus ergibt sich die Richtigkeit des Vortrags der Klägerin, daß durch den Tauschvertrag das Eigentum an bis dahin volkseigenen Grundstücken gerade nicht nur auf die SED, sondern auch an gesellschaftliche Organisationen wie den Kulturbund oder die Gesellschaft für Deutsch-

Sowjetische Freundschaft übertragen worden ist, wie es auch die Unabhängige Kommission unter dem 04.10.1995 gegenüber der Beklagten festgestellt hat, vgl. Anlage K 102 Blatt 1 Absatz 1. Um diesen Sachverhalt zu vertuschen, hat die Beklagte bereits in 1995, koordiniert durch ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten, Herrn RA Christian Braun, den Inhalt der Anlage 2 verfälscht. Herr Pels-Leusden von der Beklagten übermittelte Herrn RA Braun durch Telefax vom 11.10.1995 um 11.06 Uhr eine vollständige Kopie des Originals der Seite 4 der Anlage 2 zum Tauschvertrag.

#### B e w e i s

Telefax der BVS vom 11.10.1995  
(Anlage K 224)

Die Beteiligten haben dann im Bewußtsein der Bedeutung der Anlage 2 die übersandte vollständige Kopie des Originals der Seite 4 wie dargelegt verfälscht und sie in dieser Form ab Oktober 1995 in sämtlichen Verfahren um den Aufbau-Verlag vorgelegt, ohne auf die Manipulationen, insbesondere zu Nr. 33 aaO, hinzuweisen. Die Beklagte hat den Vortrag – auch – in diesem Verfahren in voller Kenntnis seiner Unrichtigkeit übernommen.

Nichts von dem dahingehenden Vortrag des dortigen Klägers hat das OLG Frankfurt am Main berücksichtigt.

Strafrechtlich betrachtet erfordert die Verfälschung einer echten Urkunde die Veränderung der darin enthaltenen gedanklichen Erklärung in eine andere. Es muß sich also vor – und nachher um eine Urkunde iSv § 267 StGB handeln, deren Beweisrichtung – Tathandlung – geändert wurde.

Fischer StGB Kommentar 64. Auflage  
§ 267 Anm 33 mwN

Eben diese Änderung der Beweisrichtung ist der Beklagten vorzuhalten, und sie hat soweit urkundlich ersichtlich koordiniert durch ihre Prozeßbevollmächtigten in enger Zusammenarbeit zwischen der BVS

Vertragsmanagement Herrn Lothert, Justitiariat Herrn Prof. Dr. Badestein, Justitiariat Herrn Beimesche, und der BVS Sondervermögen Herren Schmitt-Habersack und Pohl, sowie den bekannten Gutachtern, den Herren Dr. Hohmann und Prof. Dr. Schlink, gehandelt.

B e w e i s

Schreiben RAe Heuking vom 20.10.1995  
(Anlage K 225)

Entgegen

OLG FfM

UA Blatt 23 Absatz 4, Blatt 32 Absatz 3  
sowie Blatt 38 Absatz 1

Unabhängig vom Vorigen: Die gesamte soeben dargelegte Entwicklung sowohl vor als auch und insbesondere **nach** dem 27.07.1966 – insoweit die Rechenschaftsberichte des Ministeriums für Kultur ab 1970, die Vereinbarungen des Kulturbund mit dem Ministerium für Kultur zu den verstetigten Gewinnabführungen in 1970 / 1971, die noch zu erörternde Verwaltungsvereinbarung 1984, die Geschäftsbücher des Kulturbund 1982 bis 1987, die verschiedenen Bestätigungen des Zentralkomitees der SED 1983 und 1985, die Aufgabe der ohnehin nur sehr kurzfristigen Eigentumsberühmungen der SED / PDS zur BARoV-Liste unter Zwangsverwaltung der Beklagten spätestens 1992, ausdrücklich bekräftigt unter dem 10.04.1995, die Feststellungen der Unabhängigen Kommission aus 1994, die nachfolgenden in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag aus 1998 – beweist das fortbestehende Eigentum des Kulturbund, wie das OLG Frankfurt am Main hätte feststellen müssen, wenn es die Umstände beachtet hätte.

2.) Vertragsgesetz 1982

Entgegen den Feststellungen des OLG Frankfurt am Main

OLG FfM  
UA Blatt 24 Absatz 2

ergibt sich auch – und gerade – aus dem Vertragsgesetz – VG – vom 25.03.1982 kein Eigentumsverlust des Kulturbund, wie nicht zuletzt die vom Gericht selbst herangezogene Textstelle belegt.

Gegenstand des Vierten Kapitels, vgl. §§ 73 ff VG, sind Regeln über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben durch Wirtschaftseinheiten. Die dafür von diesen gebildeten Gemeinschaften hatten mangels eigener Rechtsfähigkeit auch keine Vermögensrechtsfähigkeit.

"Als nicht rechtsfähige Einheiten haben die Gemeinschaften **keine Vermögensrechtsfähigkeit.**"

Kommentar zum

Gesetz über das Vertragssystem

in der Sozialistischen Wirtschaft vom 25.03.1982

Berlin DDR 1985

HrsG. : Das Staatliche Vertragsgericht

beim Ministerrat der DDR

§ 76 Anm. 1

(Anlage K 226)

Rechtsfähigkeit besaßen die Fonds. Die Bildung gemeinschaftlicher Fonds war indes im Hinblick auf die Unantastbarkeit des Volkseigentums verfassungsrechtlich verboten, weswegen gemeinschaftliche Investitionen dem Fonds eines der Kooperationspartner zu übertragen waren, der sodann die Geschäftsführung ausübte, vgl. § 76 (2) Sätze 1 und 2 VG.

- "Fondsbildung- und verwendung sind ökonomisch nicht möglich und zur Gewährleistung der Unantastbarkeit von Volkseigentum verfassungsrechtlich verboten.

Alle vermögensrechtlichen Beziehungen werden vom geschäftsführenden Betrieb im Rahmen seiner Fondsbefugnisse ausgeübt."

Kommentar zum Vertragsgesetz aaO § 76 Anm. 1.

- "Die **Fonds inhaberschaft** ist grundsätzlich dem beteiligten Partner zu übertragen, der für die Leitung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtung die besten Voraussetzungen besitzt."

Kommentar zum Vertragsgesetz aaO Anm. 2. 3.

Jedoch galt die vorgenannte Rechtslage nur für Volkseigentum. Abweichend war für die Anteile der gesellschaftlichen Organisationen bestimmt, daß auch durch gemeinsame Investitionen geschaffene Mittel in deren Eigentum verblieben und dort auszuweisen waren.

"Durch **gemeinsame Investitionen geschaffene Grundmittel** sind Volkseigentum. Ausgenommen sind Anteile gesellschaftlicher Organisationen, sie sind besonders in der Grundmittelrechnung auszuweisen (Abschn. I. Ziff. 7 Richtlinie über gemeinsame Investitionen ...)."

Kommentar zum Vertragsgesetz aaO Anm. 2. 3.

Die gerichtlichen Ausführungen UA Blatt 24 Absatz 2 sind also aus zwei Gründen nicht tragfähig. Zum einen waren die gesellschaftlichen Organisationen mit ihrem Eigentum von den nur für das Volkseigentum geltenden Grundsätzen der Fonds inhaberschaft bei Kooperationen und ihrer Übertragung auf einen der Kooperationspartner ohnehin nicht betroffen. Zum andern ging es auch bei der Übertragung – von Volkseigentum – auf einen der beteiligten Partner lediglich um die Ausübung der Geschäftsführung, gerade nicht um einen Eigentumswechsel. All das ist wie dargelegt Bestandteil der vom Berufungsgericht selbst herangezogenen Kommentierung des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der DDR.

Unabhängig vom Vorigen hätte das OLG Frankfurt am Main sich auch in diesem Zusammenhang mit der ihm umfassend dargelegten Entwicklung gerade für die Zeit **nach** dem Inkrafttreten des VG – am 01.07.1982, vgl. §

119 (1) VG – beschäftigen müssen. Es hätte dann schon dem Rechenschaftsbericht des Ministeriums für Kultur sowie der Bilanz für das Geschäftsjahr 1982 per 31.12.1982 entnommen, daß der Kulturbund über den 01.07.1982 hinaus Eigentümer des Aufbau-Verlag Berlin und Weimar und Empfänger der Gewinnausschüttungen geblieben war, vgl. Anlagen K 152, K 153, was nach dem Verständnis des Gerichts ausgeschlossen gewesen sein soll. Das gleiche ergab sich aus den Erklärungen und Bestätigungen des ZK der SED aus 1983 und 1985, ferner aus allen weiteren, soeben zum Tauschvertrag 1966 dargelegten Erklärungen und den Geschäftsbüchern der genannten Beteiligten.

### 3.) Die Verwaltungsvereinbarung 1984

Auch die Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 änderte nichts am fortbestehenden Eigentum des Kulturbund. Das OLG Frankfurt am Main läßt jede Auseinandersetzung damit vermissen, daß diese "... in Durchführung des Politbürobeschlusses 34 / 62 – 385 vom 31.07.1962 ..." geschlossen worden war, in dem das Politbüro das fortbestehende Eigentum des Kulturbund gerade am zu profilierenden Aufbau-Verlag Berlin und Weimar festgelegt hatte.

Entgegen  
OLG FfM  
UA Blatt 24 Absatz 2

Völlig unerörtert bleibt aaO, daß nach dem ausdrücklichen weiteren Inhalt der Vereinbarung die Gewinnabführungen wie zuvor an den Kulturbund der DDR zu leisten waren und auch geleistet worden sind, was wiederum einem Eigentumsverlust entgegenstand, vgl. Anlage K 34 Blatt 3 unter 6.) und 7.).

Klage Blatt 31 letzter Absatz bis Blatt 33 Mitte  
iVm Anlage K 34

Überdies ist bereits seit dem TB-Berichtigungsbeschluß des OLG Frankfurt am Main vom 05.10.2006 zu 16 U 175 / 05 nochmals und tatbestandlich

klargestellt, was bereits in der Vereinbarung nachzulesen ist, daß dort nämlich keineswegs vom "... Aufbau-Verlag ..." die Rede ist, sondern vom "... Aufbau-Verlag / Rütten & Loening ...". Es hätte also allenfalls abgeleitet werden können, daß Rütten & Loening, nicht aber der Aufbau-Verlag als Parteieigentum verstanden wurde.

Klage Blatt 32 iVm Anlage K 10

Das OLG Frankfurt am Main läßt das nicht gelten und spricht weiter vom "... Aufbau-Verlag ...". Gründe dafür teilt es aber nicht mit.

OLG FfM  
UA Blatt 24 Absatz 2

#### 4.) Die Berühmungen der SED / PDS nach der Wende 1989

Die nur sehr kurzfristigen Eigentumsberühmungen der SED / PDS am Aufbau-Verlag sind ebenso erörtert wie der Umstand, daß die Partei, und zwar unter der Zwangsverwaltung der Beklagten, spätestens 1992 in ihren Erklärungen zur BARoV-Liste, davon Abstand genommen hat. Dieser Verzicht erfolgte im Ergebnis der weiteren eigenen Ermittlungen der Zwangsverwalterin und bedurfte der Zustimmung der Beklagten als Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Unabhängige Kommission hat unter dem 22.10.1991 zu Recht festgestellt, daß die SED / PDS lediglich versucht hatte, ein bedeutendes Verlagsunternehmen bzw. die aus einer Privatisierung zu erwartenden Erlöse in ihren Einflußbereich zu bringen. Unter dem 10.04.1995 hat die Partei – weiterhin unter der Zwangsverwaltung der Beklagten – nochmals bekräftigt, daß ihr Eigentumsrechte am Aufbau-Verlag niemals zugestanden haben.

Schriftsatz vom 11.10.2010  
Blatt 35 bis Blatt 38 Mitte iVm Anlage K 78  
sowie wN

#### C) Maß der richterlichen Überzeugung

Zum Beweismaß ist zu sagen, daß dieses seine Grundlage in § 286 ZPO findet, wonach der Richter sich mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewißheit begnügen muß, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Über dieses erhebliche Merkmal, das einer Überdehnung des Maßes der richterlichen Überzeugung gerade entgegenwirken soll, geht das OLG Frankfurt am Main hinweg, vgl. die Vorausführungen Blatt 5 oben.

- "Zutreffend hat (das BerG.) seiner Überzeugungsbildung dabei zu Grunde gelegt, daß es dafür keine absolute

oder unumstößliche Gewißheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewißheit bedarf, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen ..."

BGH vom 16.04.2013

VI ZR 44 / 12

NJW 2014, 71 (72) RdNr. 8 mwN BGH

- "Vielmehr muß ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit erreicht werden, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen ..."

BGH vom 23.11.2011

IV ZR 70 / 11

NJW 2012, 392 (393) RdNr. 16 mwN

Vorsorglich: Selbst bei Anlegung des vom OLG Frankfurt am Main unzulässig zu Grunde gelegten überdehnten Beweismaßes ist, zumal wenn man die entscheidungserheblichen Umstände beachtet, am ursprünglichen und am fortbestehenden Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag / Aufbau-Verlag Berlin und Weimar in Berücksichtigung der durchgehend urkundlich und widerspruchsfrei belegten Entwicklung über die Jahrzehnte nicht zu zweifeln.

D) Zusammenfassung und Schlußbemerkung

Die Klägerin hat wie bereits ihr Alleingesellschafter im Parallelverfahren zur Eigentumslage am Aufbau-Verlag / Aufbau-Verlag Berlin und Weimar umfassend, besser: erschöpfend, vorgetragen. Ihr gesamtes Vorbringen beruht auf dem Beweis durch Urkunden, vgl. §§ 415 ff ZPO. Diese stammen ausnahmslos aus den Akten und Geschäftsbüchern und Archiven aller Stellen und Institutionen, einschließlich derjenigen der Beklagten selbst und der Unabhängigen Kommission, die jemals mit der Eigentumslage befaßt gewesen sind: Des Kulturbund, des Aufbau-Verlag / Aufbau-Verlag Berlin und Weimar, des Handelsregisters, des Ministeriums für Kultur, nicht zuletzt der SED, ihres obersten Machtorgans, des Politbüros, und ihres Zentralkomitees und dessen Abteilungen. Es ergibt sich nicht nur zweifelsfrei das Eigentum des Kulturbund ab der Gründung und über die Umtragung 1955 hinaus und über den Profilierungsbeschluß vom 31.07.1962 hinaus bis zur Wende 1989 und darüber hinaus. Es ergibt sich auch, daß weder – und insbesondere – die in der DDR allmächtige SED noch staatliche noch etwa irgendwelche sonstigen Stellen jemals auch nur erwogen hätten, dem Kulturbund sein Eigentum wegnehmen zu wollen. Es läßt sich unabhängig vom Vorigen auch nicht ansatzweise ein Motiv irgendeiner Stelle erkennen oder auch nur erahnen, einen Eigentumsverlust des Kulturbund herbeizuführen. Folgerichtig existiert keinerlei Hinweis darauf, wann und unter welchen Umständen und auf welche Weise und durch wen der Verlag dem Eigentum des Kulturbund entzogen und demjenigen einer anderen Stelle / der Partei zugeführt worden sein soll, zumal in Ansehung der ja geltenden Rechtsordnung der DDR, die wiederum einen Eigentumswechsel leicht ermöglicht hätte.

Die all dem widersprechende Feststellung des OLG Frankfurt am Main, es habe nicht die allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietende Überzeugung vom fortbestehenden Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag / Aufbau-Verlag Berlin und Weimar gewinnen können, ist – abgesehen von ihrer Unrichtigkeit, vgl. die Vorausführungen – nur dann begreifbar, wenn man annimmt dass das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen überhaupt nicht geprüft oder jedenfalls nicht berücksichtigt hat, obgleich diese verfahrensrechtlich einwandfrei und sachlich und historisch klar gegliedert und geordnet vorgetragen worden waren. Unter der vorgenannten

Prämisse erstaunt es auch nicht, daß das OLG Frankfurt am Main entgegen sämtlichen Beweismitteln unterstellt hat, der profilierte Verlag sei seit 1964 nur noch als parteieigener Verlag ausgewiesen worden.

OLG FfM  
UA Blatt 21 Absatz 1 am Ende

Ferner erstaunt es dann nicht, daß das Berufungsgericht in Ansehung sämtlicher Beweismittel unbeeindruckt – auch von den wiederholten Feststellungen der Unabhängigen Kommission – vermeintlich systemimmanenten staatlichen Finanzierungsanordnungen das Wort redet, anstatt zutreffend die Ausschüttung von an den Kulturbund aus dem Aufbau-Verlag geflossenen Gewinnen festzustellen.

OLG FfM  
UA Blatt 31 unten / Blatt 32 oben

Ferner erstaunt es dann nicht, daß es eine Täuschungsabsicht der Beklagten bspw. iVm dem Tauschvertrag 1966 nicht, nicht einmal ansatzweise, für dargetan erachtet,

OLG FfM  
UA Blatt 38 Absatz 1

woraus sich ergibt, daß Parteien, die so vortragen, unter anderen Umständen und bei anderen Gerichten strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu gewärtigen haben, beim 1.) Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main damit aber Prozesse gewinnen können. Insgesamt leistet, wie im Vorigen – und bereits zuvor – Punkt für Punkt belegt, das von der Beklagten herangezogene Urteil des OLG Frankfurt am Main nicht nur keinen Beitrag zur Rechts- und Wahrheitsfindung. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob man es überhaupt mit einer verfassungsbasierten Rechtsprechung zu tun hat. Dieses ist nach Lage der Dinge zu verneinen. Entgegen dem vorgenannten Urteil können ab der vom Kulturbund im August 1945 veranlaßten Gründung des Aufbau-Verlag und dem im März 1946 nachfolgenden Eigentumserwerb durch den Kulturbund irgendwelche Bedenken und

Zweifel daran, daß der Kulturbund sein Eigentum bis zur Wende 1989 und darüber hinaus nie an die SED oder in Volkseigentum verloren hat, schlechterdings nicht geltend gemacht werden.

Beglaubigte und einfache Abschrift liegen an.

Schrader